

# QUEER-SPRINGER

Schachsportverein für Schwule und Lesben in Berlin e.V.

## Satzung

in der Fassung vom 28. Mai 2011

### § 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein trägt den Namen:  
QUEER-SPRINGER– Schachsportverein für Schwule und Lesben in Berlin e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des Jahres.

### § 2 TÄTIGKEIT, ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Die Tätigkeit des Vereins ist auf die Förderung des Schachspiels als einer sportlichen Disziplin gerichtet.
2. Der Verein ist Mitglied im Berliner Schachverband e.V. und erkennt die Satzung und Turnierordnung dieses Verbandes an. Er nimmt mit Mannschaften und Einzelspielern am Spielbetrieb des Berliner Schachverbandes und der überregionalen Verbände teil, organisiert eigene Wettkämpfe und bietet einen regelmäßigen Spiel- und Trainingsbetrieb an.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er wahrt parteipolitische Neutralität. Jedermann hat gegenüber dem Verein die gleichen Rechte, unabhängig von seinem Geschlecht, seiner Rasse, seiner Weltanschauung oder seiner sexuellen Identität.
4. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
5. Alle Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 MITGLIEDSCHAFT

1. Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden.
2. Es gibt
  - a. Ordentliche Mitglieder
  - b. Passive Mitglieder. Passive Mitglieder möchten den Verein unterstützen, können jedoch nicht regelmäßig am Vereinsleben teilnehmen und spielen nicht die Mannschaftskämpfe mit. Sie zahlen daher einen verminderten Beitrag.
  - c. Ehrenmitglieder. Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand natürliche Personen ernennen, die sich große Verdienste um den Verein oder das Schachspiel überhaupt erworben haben.
3. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand, beim dem diese schriftlich unter Anerkennung der Satzung zu beantragen ist. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand. Diese kann mündlich erfolgen. Mit dem ersten Beitrag kann eine einmalige Aufnahmegebühr verlangt werden, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzulegen ist.

#### **§ 4 ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT**

1. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a. eine schriftliche Austrittserklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Ende eines Quartals
  - b. den Tod des Mitgliedes
  - c. den Ausschluss aus dem Verein (siehe Absatz 2.)
2. Ein Mitglied kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es sich vereinsschädigend verhalten hat oder wenn es trotz zweimaliger Mahnung die fälligen Beitragszahlungen nicht leistet. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied unbekannt verzogen und für den Vorstand nicht mehr erreichbar ist. Die Verpflichtung zur Zahlung bleibt davon unberührt. Gegen den Ausschluss ist die Anrufung der nächstfolgenden Mitgliederversammlung (siehe § 7) zulässig.

#### **§ 5 BEITRÄGE**

1. Der monatliche volle Mitgliedsbeitrag für das Geschäftsjahr wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehr- bzw. Wehersatzdienstleistende sowie andere Mitglieder mit geringem Einkommen zahlen einen ermäßigten Beitrag in Höhe von zwei Dritteln des vollen Mitgliedsbeitrages. Der Vorstand kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangen.
3. Für passive Mitglieder gilt der ermäßigte Beitragssatz.
4. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.
5. Die Mitgliederbeiträge sind zum 15. des ersten Monats eines Quartals für das Quartal zu entrichten, Abschläge für Jahres- oder Halbjahreszahlungen werden nicht gewährt.

#### **§ 6 ORGANE DES VEREINS**

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung und
- b. der Vorstand.

#### **§ 7 Die MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll in jedem Kalenderjahr zwischen dem 1. Mai und dem 30. Juni stattfinden. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand; eine Ladung per E-Mail genügt dem Formerfordernis. Die Mitglieder müssen unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung über Tagungsort und -zeit sowie über die Tagesordnung unterrichtet sein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von vier Wochen einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder wenn ein Viertel der

Mitglieder es schriftlich beim Vorstand beantragt hat. Für die Unterrichtung der Mitglieder über die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die Fristen wie unter 2.

4. Zu Beginn einer jeden Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu bestimmen.
5. Stimmberechtigt ist in der Mitgliederversammlung jedes Mitglied des Vereins, das das 14. Lebensjahr vollendet hat. Wählbar ist jedes volljährige und geschäftsfähige Mitglied.
6. Die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung hat zumindest die folgenden Punkte zu enthalten: Bericht des Vorstandes, Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer, Aussprache zu den Berichten, Entlastung des Vorstandes, Wahlen, Beschluss zum Vorschlag zur Festsetzung der Mitgliederbeiträge und der Aufnahmegebühr für das kommende Geschäftsjahr, Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie wählt in getrennten Wahlgängen die einzelnen Vorstandsmitglieder für die Frist eines Jahres. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit erhält. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag beschließen, einzelne Mitglieder des Vorstandes abzurufen.
8. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
9. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Jede Satzungsänderung wird dem zuständigen Finanzamt angezeigt.
10. Über einen Antrag, der nicht in der Tagesordnung verzeichnet ist, darf nur abgestimmt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$ - Mehrheit beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.
11. Geheime Abstimmungen erfolgen, wenn mindestens ein Mitglied dies verlangt.
12. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das jeweils von wenigstens einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

## § 8 DER VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus bis zu fünf Personen:

dem/r Vorsitzenden,  
dem/r Zweiten Vorsitzenden,  
dem/r Schatzmeister(in) und  
bis zu zwei stimmberechtigten Beisitzern.

2. Die Beisitzerpositionen können unbesetzt bleiben.
3. Die Vertretung des Vereins nach Außen erfolgt durch den/die Vorsitzende(n) und den/die Zweite(n) Vorsitzende(n) gemeinsam. Bei Entscheidungen, die finanzielle Auswirkungen haben oder haben können muss der Schatzmeister zuvor gehört werden.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb von neun Monaten nach der Wahl aus, so ist der übrige Vorstand berechtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein anderes Mitglied kommissarisch in den Vorstand zu berufen.
5. Der Vorstand leitet den Verein gemeinschaftlich und führt dessen Geschäfte. Der Vorstand tritt zusammen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Bei einem Abstimmungspatt im Vorstand entscheidet die Stimme des/r Vorsitzenden.

## **§ 9 KASSENPRÜFUNG**

Die Vereinskasse wird in jedem Jahr durch eine(n) von der Mitgliederversammlung zu bestimmende(n) Kassenprüfer(in) geprüft. Der/die Kassenprüfer(in) erstattet der Mitgliederversammlung Bericht über die Prüfung und beantragt gegebenenfalls die Entlastung des/r Schatzmeister(in). Der Bericht kann schriftlich erfolgen; er ist dann in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

## **§ 10 AUFLÖSUNG DES VEREINS UND VORSCHRIFT ZUR VERMÖGENSBINDUNG**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung ausschließlich der Punkt „Auflösung des Vereins“ steht. Eine solche Mitgliederversammlung darf nur einberufen werden, wenn der Vorstand es einstimmig beschließt oder  $\frac{3}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich beim Vorstand beantragen. Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung ist mit  $\frac{3}{4}$ - Mehrheit bei namentlicher Abstimmung zu beschließen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke entsprechend § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Verein Mann-O-Meter e.V., Bülowstr. 106, 10783 Berlin zu, der es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 11 SONSTIGES**

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches in der jeweils gültigen Fassung.

Diese Satzung trat am 28. Mai 2011 in Kraft. Die in den Mitgliederversammlungen vom 7. April 2002, vom 30. Juni 2002 sowie vom 3. März 2003 und vom 28. Mai 2011 beschlossenen Änderungen sind eingearbeitet